

F08a - Praktikumsvertrag Kinderpflege

Zwischen Frau/Herrn
(+ Anschrift + Telefon)

und dem Praktikumsbetrieb
(+ Anschrift + Telefon)

wird für den Zeitraum (1) vom

bis zum

Zeitraum (2) von

bis zum

Zeitraum (3) vom

bis zum

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Im Rahmen des Betriebspraktikums soll die Praktikantin/der Praktikant die Regeln und Gesetzmäßigkeiten eines betrieblichen Ablaufes kennenlernen und eigene berufliche Fertigkeiten erproben. Ziel des Praktikums ist, das gewählte Berufsfeld kennenzulernen und sich für die weitere Berufsausbildung zu qualifizieren.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- die Praktikantin/den Praktikanten so zu beschäftigen, dass er/sie die ausbildungsrelevanten praktischen Inhalte umsetzen kann,
- umgehend die praxisbetreuenden Lehrer zu benachrichtigen, wenn die Praktikantin/der Praktikant nicht regelmäßig zur Arbeit erscheint oder sich in anderer Form auffällig verhält,
- bei Minderjährigen die Jugendarbeitsschutzbedingungen einzuhalten.

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

- sich zu bemühen, die angebotenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben,
- die ihr/ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen
- den notwendigen Anleitungen der Weisungsbefugten nachzukommen,
- die geltenden Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die Schweigepflicht über Betriebsgeheimnisse zu wahren,
- den Praktikumsbetrieb und die Schule bei Fernbleiben unverzüglich zu unterrichten,
- ab dem dritten (3.) Tag des Fernbleibens ein schriftliches Attest eines Arztes dem Betrieb (Kopie an die Schule) vorzulegen.

§ 3 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit entspricht den tarifvertraglichen Bestimmungen. Sie muss mindestens 38,5 Stunden und soll höchstens 40 Stunden umfassen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt maximal acht (8) Stunden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

§ 4 Vergütung/Urlaub

Die Praktikantin/der Praktikant hat keinen Anspruch auf Vergütung oder den Mindestlohn. Das Praktikum ruht während der Schulferien, darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Urlaub.

§ 5 Versicherungsschutz

Im Rahmen des Schülerpraktikums besteht Unfallversicherungsschutz gemäß §2 Abs.1 Nr.2 SGB VII und eine Haftpflichtversicherung seitens des Schulträgers.

§ 6 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, eine Ausfertigung erhält die Schule.

§ 7 Kündigungsrecht BKE

Das Berufskolleg Erkelenz kann jederzeit den bestehenden Praktikumsvertrag ohne Zustimmung anderer kündigen.

Praxisbetreuer des Betriebes ist: _____ Erreichbar unter Tel.-Nr.: _____ Mail: _____

Praktikant/Praktikantin

Stempel der Einrichtung mit Unterschrift

Bildungsgangleitung